

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen am 20.11.2018 folgende

SATZUNG (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Mainhausen“

(2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

a) Mainhausen-Mainflingen

b) Mainhausen-Zellhausen

(3) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen

Die Freiwillige Feuerwehr Mainhausen gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendfeuerwehr
- d) Kinderfeuerwehr

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben durch die Gemeinde Mainhausen unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung sowie andere persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst in gereinigtem und ordentlichen Zustand zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Mainhausen Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
 - c. den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Mainhausen in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindebrandinspektor an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mainhausen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Mainhausen und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Mainhausen sein. Aktive Feuerwehrangehörige müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr, oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindebrandinspektor im Auftrag des Gemeindevorstandes nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung dieser Satzung, des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, Behinderung oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung,
 - e) dem Tod.

- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindebrandinspektor im Auftrag des Gemeindevorstandes nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.

- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses sowie des Gemeindebrandinspektors - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) das mehrfache unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz und/oder angesetzten Ausbildungsveranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres
- b) mehrfache Verweise (mindestens drei) nach § 9 Abs. 1 Punkt b
- c) die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten
- d) das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung
- e) sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung während der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Feuerwehr Mainhausen.

Der Dienstausweis ist nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung durch Austritt oder Ausschluss an den Gemeindebrandinspektor oder den Wehrführer zurückzugeben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

- a) das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),
- b) Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),
- c) Anspruch auf unentgeltliche Stellung von Dienst- und Schutzkleidung,
- d) Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
- e) Anspruch auf Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz),
- f) Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
- g) Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
- h) Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG).

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) den ihnen ausgehändigten Funkalarmempfänger stets in eingeschaltetem Zustand zu belassen und im Empfangsbereich mitzuführen,
- e) bei Ausübung besonderer Funktionen sich auf Anweisung nach G25 untersuchen zu lassen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über alle Ordnungsmaßnahmen nach Abs.1 Buchstabe b) ist grundsätzlich eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nach Vollendung des 50. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend mit Ausnahme der Beteiligung an Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindebrandinspektors mit Zustimmung des Wehrführers im Auftrag des Gemeindevorstandes längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (4) Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen führen die Bezeichnungen
- a) "Jugendfeuerwehr Mainflingen"
 - b) "Jugendfeuerwehr Zellhausen"
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Mit Vollendung des 17. Lebensjahres kann die Übernahme in die Einsatzabteilung erfolgen. Nach Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss ist in Einzelfällen der Verbleib in der Jugendfeuerwehr möglich.
- (3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich über den Jugendfeuerwehrwart bei dem Wehrführer zu beantragen; die schriftliche Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten ist vorzulegen.

- (4) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen eigenen Jugendordnung.
- (5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Mainhausen unterstehen die Jugendfeuerwehren der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den jeweiligen Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (6) Die Gemeinde Mainhausen widmet der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit und fördert sie, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 4 HBKG).

§ 12 Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen führt die selbstgewählte Bezeichnung „Feuerwehr-Kindergruppe der Gemeinde Mainhausen“; existieren Kindergruppen in beiden Ortsteilen, so führen sie stattdessen die selbstgewählten Bezeichnungen
 - a) "Name der Kindergruppe“ Mainflingen
 - b) "Name der Kindergruppe“ Zellhausen
- (2) Die Kindergruppe(n) ist/sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Mit Vollendung des 10. Lebensjahres erfolgt die Übernahme in die Jugendfeuerwehr des Ortsteils, an dem das Kind seinen Wohnsitz hat; alternativ endet die Mitgliedschaft in der Kindergruppe mit Vollendung des 10. Lebensjahres.
- (3) Die Aufnahme in die Kindergruppe ist schriftlich über den Leiter der Kindergruppe bei dem Wehrführer zu beantragen; die schriftliche Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten ist vorzulegen.
- (4) Die Kindergruppe(n) gestaltet/gestalten ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen unterstehen die Kindergruppe(n) der Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den jeweiligen Wehrführer, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient.
- (6) Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Existieren Kindergruppen in beiden Ortsteilen, so werden diese durch jeweils einen Leiter geführt. Die Leiter sind ehrenamtlich für die Gemeinde Mainhausen tätig; die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO auf Zeit siehe §20 Abs. 2.
- (7) Die Gemeinde Mainhausen widmet der Arbeit der Kindergruppe(n) ihre besondere Aufmerksamkeit und fördert sie, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 4 HBKG).

§ 13

Gemeindebrandinspektor, Stellvertretende Gemeindebrandinspektoren, Wehrführer, Stellvertretende Wehrführer

- 1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen ist der Gemeindebrandinspektor. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer, deren Stellvertreter und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- 2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen beider Ortsteile gewählt.
- 3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen statt.
- 4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge (§7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55.Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Sollte das 55. Lebensjahr bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach §10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter / seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

- 5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Mainhausen ernannt.
- 6) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Gemeindebrandinspektor durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- 7) Wird die Stelle des Gemeindebrandinspektors während der Wahlperiode frei, so hat der Gemeindevorstand so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen beider Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Gemeindebrandinspektors erfolgen kann.
- 8) Es werden mindestens ein nach Möglichkeit zwei stellvertretende Gemeindebrandinspektoren gewählt. Die Stellvertreter führen die Bezeichnungen "Erster stellvertretender Gemeindebrandinspektor" und „Zweiter stellvertretender Gemeindebrandinspektor“. Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor vertritt den Gemeindebrand-inspektor in dessen Abwesenheit. Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor vertritt den Gemeindebrandinspektor und den ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor nur bei deren gleichzeitiger Abwesenheit. Die Zuständigkeiten der stellvertretenden Gemeindebrand-inspektoren werden durch den Gemeindevorstand in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend. Kann die Wahl nicht in der gleichen Versammlung stattfinden, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird, hat der Gemeindebrandinspektor nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden mindestens einer der Stellen der stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden mindestens einer Stelle die Wahl mindestens eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann.

- 9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Die Wahl erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört und die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend. Wird die Stelle des Wehrführers während der Wahlperiode frei, so hat der Gemeindebrandinspektor so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der betreffenden Ortsteilfeuerwehr einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Wehrführers erfolgen kann.
- 10) Es werden mindestens ein nach Möglichkeit zwei stellvertretende Wehrführer gewählt. Die Stellvertreter führen die Bezeichnungen "Erster stellvertretender Wehrführer" und „Zweiter stellvertretender Wehrführer“. Der erste stellvertretende Wehrführer vertritt den Wehrführer in dessen Abwesenheit. Der zweite stellvertretende Wehrführer vertritt den Wehrführer und den ersten stellvertretenden Wehrführer nur bei deren gleichzeitiger Abwesenheit. Die Zuständigkeiten der stellvertretenden Wehrführer werden durch den Gemeindevorstand in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Abs. 9 Sätze 2 - 5 gelten entsprechend. Kann die Wahl nicht in der gleichen Versammlung stattfinden, in der der Wehrführer gewählt wird, hat der Wehrführer nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden mindestens einer der Stellen der stellvertretenden Wehrführer so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden mindestens einer Stelle die Wahl mindestens eines stellvertretenden Wehrführers stattfinden kann.
- 11) Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Absatz 4 & 5 entsprechend.

§ 14

Personalunion, paritätische Besetzung der Gemeindebrandinspektoren & Wehrführungen, Geschäftsverteilung

- (1) Die Ämter des Gemeindebrandinspektors, der Wehrführer sowie der jeweiligen Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwarte sollen nicht in Personalunion mit einem anderen in diesem Absatz aufgeführten Amt ausgeübt werden.

- (2) Es wird angestrebt, dass die Ämter des Gemeindebrandinspektors und der beiden Stellvertreter durch Mitglieder beider Einsatzabteilungen besetzt werden, so dass beide Ortsteilfeuerwehren in diesen Positionen vertreten sind.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor, die stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren sowie die Wehrführer und ihre Stellvertreter erstellen jeweils einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Funktion und die persönlichen Zuständigkeiten geregelt sind und legen diese dem Gemeindevorstand vor. Im Rahmen dieser Pläne übernehmen die Stellvertreter verantwortlich einzelne Aufgabenbereiche.
- (4) Im Sinne einer paritätischen Besetzung des Wehrführerausschusses üben die zweiten Stellvertreter ihr Stimmrecht nur im Vertretungsfall aus.

§ 15

Jugendfeuerwehrwart, Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart führt die Jugendfeuerwehr in dem jeweiligen Ortsteil als selbstständige Abteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr. Er untersteht der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors und des jeweiligen Wehrführers.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gewählt. Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen statt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) nachweisen kann.
- (4) Wird die Stelle des Jugendfeuerwehrwartes während der Wahlperiode frei, so hat der Wehrführer so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgen kann.

- (5) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat den Jugendfeuerwehrwart bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Verhinderung zu vertreten; er wird nach Maßgabe der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr gewählt.

§ 16

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor, den Wehrführern und den jeweiligen Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe sowie der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sitzungstermine sind 14 Tage vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Gemeindebrandinspektor kann jedoch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen (z.B. Leiter der Jugendfeuerwehr oder Kinderfeuerwehr) oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.
- (4) Der Wehrführerausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens aus jeder Ortsteilfeuerwehr ein Vertreter anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Gemeindebrandinspektors den Ausschlag.

§ 17

Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers und des Gemeindebrandinspektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, den stellvertretenden Wehrführern, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kindergruppe, dem Sicherheitsbeauftragten des Ortsteils sowie aus nach Möglichkeit 6 Angehörigen der Einsatzabteilung und einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen.
- (4) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung bzw. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (5) Wird die Stelle eines Vertreters der Einsatzabteilung oder des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung während der Wahlperiode frei, so erfolgt im Rahmen der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.
- (6) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Der Wehrführer kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind 14 Tage vor Beginn schriftlich mitzuteilen. In dringenden Fällen kann diese Frist auch verkürzt werden. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Mainhausen statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie Innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Gemeindebrandinspektor, seinem Stellvertreter und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und — mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers, seines Stellvertreters sowie des Jugendwartes — die Alters- und Ehrenabteilung. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen; spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die Hauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, und dem Gemeindebrandinspektor vorzulegen.

§ 19

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung beider Ortsteilfeuerwehren statt.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird von dem Gemeindebrandinspektor einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Eine gemeinsame Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beider Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den aktiven Feuerwehrangehörigen, den Angehörigen der Ehren- und Altersabteilungen sowie dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben; im Falle des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

- (5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen sowie der Ehren- und Altersabteilungen. Für die Wahlen des Gemeindebrandinspektors sowie seiner Stellvertreter gelten die dort aufgeführten Bestimmungen über das Stimmrecht. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. § 20 bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt fünf Jahre mit Ausnahme der Regelung in § 17 Abs. 5. Bei Nachwahlen endet die Amtszeit mit der Wahlperiode.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten §§ 18, 19 jeweils Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend
- (4) Der Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer und die jeweiligen Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte sowie die Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Es ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurden; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein

weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so

erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Vertreter zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, der Wehrführer und der jeweiligen Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 21 Wahlvorbereitung

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl des Gemeindebrandinspektors, der stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, des Leiters (Jugendwart) der Jugendfeuerwehr werden (je Ortsteilfeuerwehr) zwei Feuerwehrangehörigen zum Wahlvorbereitungsausschuss bestellt.

Der Wahlvorbereitungsausschuss setzt sich aus einem Mitglied des Gemeindevorstandes als Vorsitzenden und den bestellten Feuerwehrangehörigen zusammen.

Ein Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses kann für Wahlen gemäß Satz 1 nicht kandidieren.

(2) Der Wahlvorbereitungsausschuss hat

die Feuerwehrangehörigen bis spätestens 40 Tage vor der Wahl über den Zeitpunkt und den Ort der Wahl schriftlich zu unterrichten;

die Feuerwehrangehörigen darauf hinzuweisen, dass sie bis spätestens 25 Tage vor der Wahl schriftliche Wahlvorschläge vorlegen müssen, die den Namen der vorgeschlagenen Bewerber und deren schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur enthalten;

spätestens am 20. Tag vor der Wahl die Richtigkeit der vorgelegten Wahlvorschläge zu prüfen und die zugelassenen Wahlvorschläge dem Gemeindebrandinspektor zu übersenden.

§ 22 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde Mainhausen unterstützt die Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Mainhausen vom 18.12.2001, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mainhausen, den 29.11.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mainhausen

Ruth Disser (Bürgermeisterin)